

Friedenserziehung im Unterricht

Die Auseinandersetzung mit Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik ist fester Bestandteil des Unterricht in den Fächern der politischen Bildung. Ebenso wie der Bundeswehr kann auch friedenspolitischen Organisationen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Positionen im Unterricht darzustellen. Den Referentinnen und Referenten der friedenspolitischen Organisationen wird dafür eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Zu BASS 15 – 02

Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21. 9. 2011 – 322-06.08.01

1. Allgemeines

Das Thema Friedens- und Sicherheitspolitik ist in der Schule in der gebotenen Ausgewogenheit entsprechend dem Beutelsbacher Konsens zu behandeln. Dazu gehört, dass auch den Organisationen der Friedensbewegung wie der Bundeswehr die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Positionen im Unterricht gegeben werden kann.

Hierbei gelten die schulrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 26 der Allgemeinen Dienstordnung (BASS 21 – 02 Nr. 4), die Vorgaben der Rahmenvorgabe „Politische Bildung“ (BASS 15 – 04 Nr. 3) und der jeweiligen Lehrpläne.

Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung über die Unterrichtsgestaltung zu friedenspolitischen Themen und in Abstimmung mit der Schulleitung sowie ggf. der Fach- und Schulkonferenz, ob und welche Referentinnen oder Referenten sie dabei einbeziehen will.

2. Unterrichtsdurchführung

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Unterrichtsstunde/n liegt bei der Lehrkraft. Sie ist während der gesamten Unterrichtszeit anwesend, so dass sie jederzeit unterstützend und ggf. korrigierend eingreifen kann.

3. Aufwandsentschädigungen

Die Referentin oder der Referent einer Organisation der Friedensbewegung erhält für ihre oder seine Tätigkeit im Schulunterricht eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für eine Unterrichtsstunde 25,- € und für eine Doppelunterrichtsstunde 40,- € einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung.

Die Abrechnung erfolgt über das beigegefügte Formblatt durch die jeweilige Lehrkraft mit der Referentin oder dem Referenten. Dieses wird von der jeweiligen Lehrkraft mit den entsprechenden Angaben (u. a. Bankverbindungen) ausgefüllt, von ihr sowie der Referentin oder dem Referenten unterzeichnet und an die Bezirksregierung Münster gesandt. Sobald das Formular der Bezirksregierung vorliegt, wird diese die Zahlung veranlassen. Das ausgefüllte Formblatt muss der Bezirksregierung Münster (Schulabteilung) bis zum 20. November des jeweiligen Haushaltsjahrs vorliegen.

Die Referentin oder der Referent informiert selbst das Finanzamt über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Abrechnungsformular siehe Anlage.

politik teilgenommen.

Hierfür stehen ihm/ihr entsprechend dem Bezugsverlass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ____ € zu (25,- € für eine Unterrichtsstunde und 40,- € für eine Doppelunterrichtsstunde einschließlich Fahrt- und Materialkostenerstattung).

Frau/Herr _____ bittet diesen Betrag auf das

Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Institut: _____

zu überweisen.

Die Referentin/der Referent informiert das Finanzamt selbst über den Erhalt der Aufwandsentschädigung.

Für die Richtigkeit der vorgenannten Angaben:

Lehrkraft

Referentin/Referent

ABl. NRW. 11/11 S. 621

Anlage

Abs. _____

Datum: _____

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht
Abrechnung der Aufwandsentschädigung
RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21. 9. 2011 (ABl. NRW. 11/11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ von der Organisation _____
hat am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr als
Referentin/Referent an meinem Unterricht zum Thema Friedens- und Sicherheits-